Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Wolfenbüttel

5. Jahrgang | Mittwoch, 05. Februar 2025 | Nr. 6/2025

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: ÄNDERUNG BENUTZERORDNUNG FÜR DIE RÄUME DER EHEMALIGEN SCHULE IN WENDESSEN.....1

Öffentliche Bekanntmachung: Änderung Benutzerordnung für die Räume der ehemaligen Schule in Wendessen

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Räume der ehemaligen Schule

auf dem Grundstück Kirchring 5 in Wolfenbüttel, Ortsteil

Wendessen vom 23.05.2024

(Beschluss des Ortsrates Wendessen vom 23.05.2024/ Elektronisches Amtsblatt 6 /2025)

- In Kraft getreten am
0 1 . 0 6 .2024

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Der Ortsrat des Ortsteiles Wendessen in der Stadt Wolfenbüttel hat gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 – VORIS 20300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in seiner Sitzung am 23.05.2024 folgende Fassung der Benutzungsordnung beschlossen:

§1 Räumlichkeiten

Die Räume der ehemaligen Schule auf dem Grundstück Kirchring 5 in Wolfenbüttel, Ortsteil Wendessen – nachfolgend Alte Schule genannt-, einschließlich der Nebenräume und der sanitären Anlagen werden im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt:

a) Der ebenerdig links gelegene Raum sowie die Räume im Keller dienen der Feuerwehr Wendessen zu ihren Zwecken.

b) Der ebenerdig rechts gelegene Raum (im Folgenden als Gemeinschaftsraum bezeichnet) wird - wie auch die WC-Anlagen, die Thekenanlage und die Küche - allen Wendesser Vereinen, Organisationen bzw. Institutionen, soweit sie einen ideellen oder gemeinnützigen Zweck erfüllen, kostenlos zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Vorrang vor jeder anderen Nutzung hat jedoch die Verwendung als Wahllokal.

§2 Umfang von Veranstaltungen

Private Veranstaltungen wie runde Geburtstage, anerkannte Jubiläen, Konfirmationen, Hochzeitsfeiern o. ä. werden zugelassen, solange der Anlassträger folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Person muss Wendessener Bürger sein oder
2. Die Person muss Mitglied in einem Wendessener Verein/ einer Wendessener Organisation sein. Es ist nicht ausreichend, dass sein Verwandter die o.g. Voraussetzungen erfüllt.

Bei der Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine, Verbände und Gemeinschaften entscheidet der Ortsrat. Dafür ist rechtzeitig ein Antrag an den Ortsrat Wendessen zu stellen.

§3 Ausschluss der Nutzung

Gewerbsmäßige Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Gewerbsmäßige Veranstaltungen und Veranstaltungen von gewerblich tätigen Einrichtungen sind ausgeschlossen, soweit nicht im Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse daran begründet ist. Hierüber entscheidet der Ortsrat.

Eine Nutzung für sportliche Veranstaltungen (außer Veranstaltungen für Kleinkinder) sind grundsätzlich nicht gestattet.

§4 Nutzung durch die Freiwillige Feuerwehr Wendessen

Es bleibt der Freiwilligen Feuerwehr überlassen, auf Anfrage eines Nutzers zusätzlich zum Gemeinschaftsraum den ihrer alleinigen Verfügung unterstehenden (linken) Raum zu überlassen.

§5 Nutzung und Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Räume wird folgendes Entgelt erhoben:

a.) Vereine, Verbände und Gemeinschaften, die ortsansässig sind, haben kein Entgelt zu entrichten. Bei nichtortsansässigen Vereinen, Verbänden und Gemeinschaften entscheidet der Ortsrat.

b. Bürgerinnen und Bürger, die private Feiern ausrichten, haben pro Tag 100,00 € zu entrichten; für Trauerkaffee nach einer Beerdigung liegt das Entgelt bei 30,00€. Das Entgelt ist gemäß Benutzungsentgeltvertrag auf das Konto der Stadt Wolfenbüttel zu überweisen.

Die Höhe dieses Entgeltes setzt der Ortsrat fest.

§6 Schutzbestimmungen

1. Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind grundsätzlich bei jeder Nutzung zu beachten.

a. Bei Benutzung der Einrichtung ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind ab 22.00 Uhr die besonderen Lärmschutzbestimmungen zu beachten. Immissionen dürfen von diesem Zeitpunkt an eine Lautstärke von 45 dB (A) nicht überschreiten, d. h. Musikaufführungen, lautes Singen o. ä. sind nach 22.00 Uhr verboten.

2. Der Veranstalter hat die benutzten Räume in einem ordnungsgemäßen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Nach jeder Veranstaltung sind die Räume wieder so herzurichten, dass sie für die nächste Veranstaltung zur Verfügung stehen, d. h. Säuberung und das Aufstellen der Tische und Stühle in der bei Übernahme des Raumes vorgefundene Ordnung. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf die sanitären Einrichtungen. Für alle auftretenden Beschädigungen (einschließlich des überlassenen Geschirrs) während der Nutzung haftet der Veranstalter. Daneben wird der Ortsbürgermeister je nach Bedarf gründliche Reinigungen auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

3. Zur Abdeckung der Kosten für die Nichteinhaltung der Benutzungsordnung wird eine Kaution von 100,00€ pro Vermietung erhoben.

4. Die gleichfalls **aufgestellte Hausordnung** ist Bestandteil dieser Benutzungsverordnung und gilt für jeden Benutzer verbindlich und wird vom Ortsbürgermeister oder von der vom Ortsrat für den Raum verantwortlich eingesetzten Person ausgehändigt und zur Unterschrift vorgelegt.

§7 Betreuung der Räumlichkeiten

Der Ortsrat bestimmt einen Beauftragten für die Betreuung/Verwaltung des Raumes.

Anfragen zur Nutzung der Räumlichkeiten sind ausschließlich an diese Person zu richten. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Ortsrat Wendessen.

1. Für den Verhinderungsfall hat der Beauftragte für einen Ersatz-Ansprechpartner zu sorgen.

2. Aufgaben des Betreuers:
   a. Vergabe von Terminen und Führen eines Terminbuches
   b. Schlüsselverwaltung und Schlüssel- bzw. Raumübergabe an den jeweiligen Nutzer
   c. Schlüsselrücknahme und Raumabnahme mit Abnahmeprotokoll
   d. Ordnungsgemäße Verwaltung der Kaution bei Privatveranstaltungen
   e. Barzahlungen an den Betreuer sind ausgeschlossen.

2. Aufwandsentschädigung für den Betreuer
   a. Dem Betreuer wird eine monatliche Aufwandentschädigung gezahlt.
   b. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Ortsrat festgelegt

Änderungen der Höhe der Aufwandsentschädigung werden ggf. ebenfalls vom Ortsrat beschlossen.

Eine Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben wird im ersten Quartal eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr durch zwei Mitglieder des Ortsrates vorgenommen.

Die Schlüssel für die Alte Schule werden wie folgt aufbewahrt:

a. Generalschlüssel: Ortsbürgermeister und die vom Ortsrat als verantwortlich eingesetzte

Person. Die Schlüssel werden gegen Quittung den namentlich festgelegten Personen ausgehändigt. Diese sind auch für die ordnungsgemäße Verwaltung verantwortlich. Schlösser dürfen nicht ausgewechselt werden. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Beauftragten für die Betreuung/Verwaltung des Raumes, alternativ dem Ortsbürgermeister zu melden, die eine Wiederbeschaffung veranlassen. Schlüssel eigenhändig nachzumachen ist strengstens untersagt und führt bei Nichtbeachtung zum Entzug des Schlüssels.

b. Nach Beendigung der Veranstaltung haben die Nutzer die Räume und die Eingangstür ordnungsgemäß zu verschließen und die Schlüssel am nächsten Tag bis zur vereinbarten Zeit zurückzugeben; bei Gruppenversammlungen am selben Abend.

§8 Haftungsausschluss

Die Stadt Wolfenbüttel übernimmt keine Haftpflichtschäden. Insoweit haften die jeweiligen Veranstalter/Nutzer und haben die Stadt Wolfenbüttel sowie den Ortsrat Wendessen freizustellen. Für alle Schäden, die durch einen Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit einer Veranstaltung an den Räumen, Nebenräumen, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der jeweilige Veranstalter. Ggf. ist vom jeweiligen Nutzer eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Unabhängig hiervon ist jeder entstandene Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§9 GEMA-Gebühren

Für eine eventuell notwendige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA ist der jeweilige Veranstalter allein verantwortlich.

§10 Inventar

Das in der Vorzeit von einzelnen Vereinen/Vereinigungen/Institutionen angeschaffte Inventar in Thekenraum/Gemeinschaftsraum/Küche wurde - mit Ausnahme der beiden Kühlschränke der IDW (Initiative Dorfgemeinschaft Wendessen e.V.) im Zuge des ersten Inkrafttretens der Benutzungsordnung am 01.01.2013 unter Verwaltung des Ortsrates und dessen Beauftragten überführt.

§11 Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 30.11.2012 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 01.06.2024

Gez.
Lukanic